



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 30. September 2017

Nr. 39

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der RWE Generation SE, Huyssenallee 2 in 45128 Essen vom 24. 7. 2017, zuletzt vervollständigt am 31. 8. 2017, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Westfalen, Steinkohledoppelblockanlage D/E, in 59071 Hamm, Siegenbeckstraße 10 S. 337 – Antrag der Firma SSB Spezialbeizerei GmbH, Industriestraße 16, 57076 Siegen-Weidenau, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Edelstahlbeizanlage am Standort Industriestraße 16, 57076 Siegen-Weidenau S. 338 – Antrag der Stadtwerke Hamm GmbH, Südring 1/3 in 59065 Hamm vom 18. 7. 2017, zuletzt vervollständigt am 8. 8. 2017, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung von zwei bestehenden Windenergieanlagen

(WEA) des Typs Nordex N117 in 59075 Hamm, In der Sommerbree S. 340

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln S. 341 – Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung am 13. 10. 2017 S. 341 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 341 + S. 342 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 342 – desgl. S. 342 + S. 343 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 343 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 343 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 343

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 343

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTMACHUNGEN

676. Antrag der RWE Generation SE, Huyssenallee 2 in 45128 Essen vom 24. 7. 2017, zuletzt vervollständigt am 31. 8. 2017, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Westfalen, Steinkohledoppelblockanlage D/E, in 59071 Hamm, Siegenbeckstraße 10

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 18. 9. 2017
900-0079017-0002-/IBG-0002-G65/17

Öffentliche Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP

Die o.g. Firma beantragte mit Datum vom 24. 7. 2017 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissions-

schutzgesetz - BImSchG) zur wesentlichen Änderung ihrer o.g. Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr in 59071 Hamm, Siegenbeckstraße 10, Gemarkung Schmehausen.

Die beantragte Änderung umfasst die Rückführung von Feuerraumasche zum Kohlestrom. Die als Verbrennungsrückstand des Aschanteils der Einsatzkohlen anfallende Feuerraumasche soll aus dem Kessel abgezogen, zwischengelagert und dosiert zu den Einsatzkohlen gegeben werden. Es ist eine durchschnittliche Zugabe von 1 % Feuerraumasche zum Kohlestrom geplant. Mit dem Kohlestrom soll die Feuerraumasche erneut vermahlen und anschließend erneut der Verbrennung zugeführt werden, sodass ein Großteil der Feuerraumasche in Flugstaub überführt werden kann.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.1 (G, E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung vom Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Durch die durchschnittliche Zugabe von ca. 1 % Feuerraumasche zum Kohlestrom sind zusätzliche Emissionen an Luftschadstoffen nicht zu befürchten. Ebenso ist vorhabensbedingt nicht mit erhöhten Schwermetallkonzentrationen im Abwasserstrom zu rechnen. Ein signifikanter Einfluss auf die Zusammensetzung der Einsatzstoffe in Bezug auf die Schwermetallkonzentration ist ebenfalls nicht erkennbar. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Veränderung der Lärm- oder Geruchssituation, sodass hierdurch hervorgerufene Belästigungen ausgeschlossen werden können.

Mit dem geplanten Vorhaben ist eine Maßnahme zur Abfallvermeidung bzw. -verringerung durch interne Kreislaufführung ansonsten anfallender Produktionsabfälle verbunden. Anstelle von Feuerraumasche fällt ein höherer Anteil an Flugasche an. Flugasche ist als Kraftwerksnebenprodukt zu klassifizieren und kann als Zuschlagstoff in der Bauindustrie einer Verwertung zugeführt werden.

Für das Vorhaben sind keine baulichen Änderungen erforderlich, da das bereits vorhandene Equipment genutzt wird. Es werden nur bereits versiegelte Flächen beansprucht. Somit findet kein Eingriff in Natur, Landschaft, Wasserhaushalt und Boden statt.

Verstärkende Effekte bei den Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten werden durch das geplante Vorhaben nicht hervorgerufen.

Bezüglich des Standortes des Vorhabens werden keine relevanten Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2 tangiert, da kein zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden besteht und sich das Vorhaben nicht auf in Anlage 3 Nr. 2.3 genannte Schutzgebiete auswirkt.

Des Weiteren hat das Vorhaben keinen Einfluss auf das Störfallrisiko (§ 8 UVPG). Es steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben dieser Art (§ 10 Abs. 4 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung, kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Karch

(500)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 337

677. Antrag der Firma SSB Spezialbeizerei GmbH, Industriestraße 16, 57076 Siegen-Weidenau, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Edelstahlbeizanlage am Standort Industriestraße 16, 57076 Siegen-Weidenau

Bezirksregierung Arnsberg
900-53.0070/17/3.10.1

Siegen, 18. 9. 2017

Bekanntmachung

Die Firma SSB Spezialbeizerei GmbH, Industriestraße 16, 57076 Siegen-Weidenau beantragt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung einer „Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metallflächen durch ein chemisches Verfahren (Edelstahlbeizanlage)“ am Standort Industriestraße 16, 57076 Siegen-Weidenau, Kreis Siegen-Wittgenstein, Gemarkung Weidenau, Flur 24, Flurstück 161.

In der geplanten Beizanlage soll die bestehende Abluftreinigungsanlage optimiert und ein zusätzlicher Abluftwäscher zur Reinigung der beim Beizprozess entstehenden Emissionen errichtet werden. Die gereinigte Abluft wird über einen Kamin ins Freie geleitet.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen:

1. Umbau der bestehenden Abluftreinigungsanlage einschließlich Abluftleitung zur Absaugung und Abluftreinigung der Emissionen aus der Sprühbeizhalle.
2. Errichtung einer neuen Absaug- und Abluftreinigungsanlage für die Beizbäder und Passivierungsbad in der Tauchbeizhalle bestehend aus
 - Kompaktabsorbtiionsanlage (Intensivsprühzone, Stoffaustauschzone und Tropfenabscheider) mit pH-Wertmessung, Dosierstation, Leitwert-Messung und Absalzautomatik mit den entsprechenden Mess- und Regelgeräten,
 - Radialventilator mit einem max. Abluftvolumenstrom von 60 000 m³/h
 - Radialventilator für das Pushpullsystem mit einer Luftleistung von 10 000 m³/h
 - Schaltschrank.
3. Errichtung eines zusätzlichen Abluftkamins (Emissionsquelle 2) aus Kunststoff, Kaminhöhe 15 m über Hallenboden.

4. Erhöhung der Lagermengen an Heizmedien in IBC-Behältern innerhalb der Sprühbeizhalle auf insgesamt:

- 5 m³ Sprühbeize
- 5 m³ Salpetersäure
- 5 m³ Flusssäure
- 10 m³ angearbeitete Altsäure.

5. Betrieb der vorstehenden Anlagen von Januar bis Dezember von montags bis sonntags im Zeitraum von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nummer 3.10.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Der Antrag wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen

vom **9. 10. 2017** bis einschließlich **8. 11. 2017**

bei der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 53 – Siegen, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, Zimmer Nr. 15 (Anbau)

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

und

bei der Stadt Siegen, Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 57078 Siegen-Geisweid, Zimmer Nr. 210 a

montags, dienstags, donnerstags und freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind im Einzelfall möglich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 53, Hermelsbacher Weg 15 unter den Telefon-Nrn. 02931/82-5584, oder 02931/82-5560
2. bei der Stadt Siegen, Rathaus Geisweid unter der Telefon-Nrn. 0271/404-3294

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **9. 10. 2017 bis einschließlich 8. 12. 2017** schriftlich oder zur Niederschrift bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden. Die

Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antragsteller hat gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von einer Veröffentlichung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen, da von den geplanten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass von den beantragten geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können.

Aufgrund der geplanten Erhöhung von störfallrelevanten Stoffen in der Edelstahlbeizanlage handelt es sich gemäß § 3 Abs. 5b BImSchG auch um störfallrelevante Änderungen, wodurch ein Pflichtenwechsel von der unteren zur oberen Klasse nach der Störfallverordnung ausgelöst wird.

Ein Wechsel des Betriebsbereichs von der unteren in die obere Klasse ist als erhebliche Gefahrenerhöhung anzusehen. Das Genehmigungsverfahren kann daher nicht im vereinfachten Verfahren erfolgen, sondern ist gemäß § 19 Abs. 4 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung (betroffene Öffentlichkeit) ohne Erörterungstermin durchzuführen.

Gemäß § 19 Abs. 4 BImSchG ist in diesem Verfahren § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur die Personen Einwendungen erheben können, deren Belange berührt sind oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Die Einwendungen werden dem Vorhabenträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift in dem Schreiben vor deren Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist findet in diesem Verfahren gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BImSchG kein Erörterungstermin statt.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung des Vorhabens kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. K. Stockhammer

(657)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 338

678. Antrag der Stadtwerke Hamm GmbH, Südring 1/3 in 59065 Hamm vom 18. 7. 2017, zuletzt vervollständigt am 8. 8. 2017, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung von zwei bestehenden Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N117 in 59075 Hamm, In der Sommerbree

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 19. 9. 2017
900-0008286-0002/IBG-0001-G63/17

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die o.g. Firma hat mit Datum vom 18. 7. 2017 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer bestehenden WEA-Gruppe auf ihrem Grundstück in 59075 Hamm, In der Sommerbree, Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 46, Flurstück 2 und 13, beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst die Änderung des Betriebes einer aus zwei Windenergieanlagen bestehenden WEA-Gruppe (Typ Nordex-N117 mit je 2400 kW Leistung). Es wird beantragt, die Bestimmungen zur schallreduzierten Betriebsweise der WEA Nr. 02 zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) aufzuheben, welche im Genehmigungsbescheid zur Errichtung und des Betriebes der beiden Windenergieanlagen vom 17. 10. 2017 (53-Ar-0101/15/1.6.2) im Zuge des Schallschutzes auferlegt wurden. Durch die geplante Änderung soll die zur Nachtzeit geltende Beschränkung der elektrischen Leistung von max. 1910 kW auf die Nennleistung (2400 kW) erhöht werden. Durch hierfür bereits durchgeführte Schallminderungsmaßnahmen (Verwendung von Serrations an den Rotorblättern) konnten die Schallemissionen an beiden Windenergieanlagen entsprechend gesenkt werden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windenergieanlagen).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG,

bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Das Vorhaben bezieht sich ausschließlich auf die Erhöhung der zulässigen elektrischen Leistung und hat dadurch geänderte Schallauswirkungen zur Folge. Das Schallgutachten zeigt im Ergebnis, dass im Vergleich zum ursprünglich genehmigten schallreduzierten Betrieb ohne entsprechende zusätzliche bauliche Maßnahmen durch die geplante Änderung in Verbindung mit den durchgeführten Schallminderungsmaßnahmen (Serrations) insgesamt mit einer Verbesserung der Lärmimmissionssituation zu rechnen ist. Bauliche Maßnahmen sind mit dieser Änderung nicht verbunden. Das Vorhaben stellt keine Eingriffe in Natur, Landschaft, Wasserhaushalt und Boden dar. Es fallen keine zusätzlichen Abfälle an. Ein vorhabensbedingtes Entstehen von stofflichen Emissionen, Abwässern oder Gerüchen kann ausgeschlossen werden. Verstärkende Effekte bei den Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten werden durch das geplante Vorhaben nicht hervorgerufen. Die zu ändernde Anlage unterliegt nicht den Anforderungen der Zwölften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV). Bezüglich des Standortes des Vorhabens werden keine relevanten Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2 tangiert, da kein zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden besteht und sich im Einwirkungsbereich der WEA keine der in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgebiete befinden.

Das Vorhaben liegt zudem nicht innerhalb eines Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereiches (§ 8 UVPG) und steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben dieser Art (§ 10 Abs. 4 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung, kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Karch

(456)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 340

679. Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Stadt Rütten Rütten, 22. 3. 2017
Der Bürgermeister

Der Stadt Rütten sind folgende Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Rütten abhandengekommen:

- 1 großes Siegel, 35 mm, ohne Nummer
- 2 mittlere Siegel, 25 mm, ohne Nummer
- 1 kleines Siegel, 15 mm, ohne Nummer
- 1 kleines Siegel, 15 mm, mit der Nummer 11.

Die bei der Stadt Rütten bisher geführten Dienstsiegel wurden zwischenzeitlich durch neue mit Nummern versehene Dienstsiegel ersetzt. Die bisher bei der Stadt Rütten geführten Dienstsiegel ohne Nummer werden hiermit ab 14. 2. 2017 für ungültig erklärt. Das abhandengekommene kleine Siegel mit der Nummer 11 wird ab 3. 2. 2017, das bisher vorhandene mittlere Siegel mit der Nummer 11 wird ab 17. 2. 2017 für ungültig erklärt.

Im Auftrag:
gez. Romstadt

(93) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 341

680. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung am 13. 10. 2017

Sparkassenzweckverband Soest, 30. 9. 2017
der Städte Soest und Werl

Öffentliche Bekanntmachung

Am Freitag, 13. Oktober 2017, findet um 15.00 Uhr im Sparkassen-Forum, Hauptstelle Puppenstraße 7 - 9, Soest, III. OG, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Soest und Werl und der Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr) statt.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Ausschließungsgründe für die Verbandsversammlung
3. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung (§ 6 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung)
4. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung (§ 6 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung)
5. Neuwahl des Verbandsvorstehers (§ 9 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung)
6. Neuwahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers (§ 9 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung)
7. Ausschließungsgründe für die Wahl zum Verwaltungsrat

8. Sachkunde, Zuverlässigkeit und zeitliche Verfügbarkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates
9. Wahl des vorsitzenden Mitglieds des Verwaltungsrates (§ 11 Abs. 1 SpkG NW)
10. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 12 Abs. 1 SpkG NW)
11. Wahl des ersten Stellvertreters des vorsitzenden Mitglieds des Verwaltungsrates (§ 11 Abs. 2 SpkG NW)
12. Wahl des zweiten Stellvertreters des vorsitzenden Mitglieds des Verwaltungsrates (§ 11 Abs. 2 SpkG NW)
13. Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 12 SpkG NW)
14. Wahl des Hauptverwaltungsbeamten gem. § 11 Abs. 3 SpkG
15. Wahl des stellvertretenden Hauptverwaltungsbeamten gem. § 11 Abs. 3 SpkG
16. Entsendung von Gremienmitgliedern in die Verbandsversammlung des SVWL
17. Verschiedenes

gez. Dr. Ruthemeyer

Vorsitzender der Verbandsversammlung
(230) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 341

681. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuchs Nr. DE83 4305 0001 0302 6986 42 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparbuchs Nr. DE83 4305 0001 0302 6986 42 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 1. 2018, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparbuchs anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen wird.

S 145/17

Bochum, 14. 9. 2017

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften
(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 341

682. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE84 4305 0001 0314 5286 47 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE84 4305 0001 0314 5286 47 wird hiermit aufgefordert,

binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 1. 2018, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) erfolgen wird.

N 144/17

Bochum, 14. 9. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 341

683. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuchs Nr. DE29 4305 0001 0343 0737 30 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparbuchs Nr. DE29 4305 0001 0343 0737 30 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 1. 2018, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparbuchs anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen wird.

K 146/17

Bochum, 14. 9. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 342

684. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuchs Nr. DE96 4305 0001 0341 1711 30 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparbuchs Nr. DE96 4305 0001 0341 1711 30 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 1. 2018, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparbuchs anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen wird.

D 147/17

Bochum, 14. 9. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 342

685. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE23 4305 0001 0319 1607 19 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE23 4305 0001 0319 1607 19 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 1. 2018, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 148/17

Bochum, 14. 9. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 342

686. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 1. 6. 2017 aufgebote Sparurkunde Nr. DE75 4305 0001 0333 1712 39 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE75 4305 0001 0333 1712 39 wird für kraftlos erklärt.

H 89/17

Bochum, 18. 9. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 342

687. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 1. 6. 2017 aufgebote Sparurkunde Nr. DE97 4305 0001 0324 0892 18 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE97 4305 0001 0324 0892 18 wird für kraftlos erklärt.

W 90/17

Bochum, 18. 9. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 342

688. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 1. 6. 2017 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE02 4305 0001 0303 2106 11 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE02 4305 0001 0303 2106 11 wird für kraftlos erklärt.

E 91/17

Bochum, 18. 9. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 343

689. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 704 236 276 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 14. 12. 2017, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 14. 9. 2017

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 343

**690. Aufgebot der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 318 547 759 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 19. 9. 2017

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 343

**691. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 303 517 940 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 18. 9. 2017

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 343

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein für Diakonie und Mission e.V., 58285 Gevelsberg, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 10811, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Manfred Kühn, Im Dahle 22, 58285 Gevelsberg,

Ernst-Gerald Prigge, In der Fiele 8, 58256 Ennepetal.

(40)



Gesundheit

Unter der Armut in vielen Ländern dieser Welt leiden Kinder und Jugendliche besonders: Fast 10 Millionen Kinder unter fünf Jahren sterben jedes Jahr an vermeidbaren Krankheiten und Unterernährung.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING